

Bestimmungen über die Abgabe einer persönlichen Erklärung der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Marienheide

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 2 GO in seiner Sitzung am 26.08.1980 Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Rats- und Ausschussmitglieder geben innerhalb von sechs Wochen nach Erlass dieser Bestimmungen dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Hierunter fallen im Einzelnen:
 - a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - d) Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes
 - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Marienheide
 - f) Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Marienheide.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder geben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Gemeinde Marienheide an, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.
- (4) Die Frist gemäß Abs. 1, Satz gilt entsprechend für später in den Rat oder die Ausschüsse zu berufende Mitglieder. Die Frist beginnt mit der Verpflichtung gemäß § 32 Abs. 3 GO.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden, sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.